Merkblatt für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte Verbringen von Rindern nach Thüringen

Thüringen ist frei von der Tierseuche "BHV1-Infektion des Rindes"

Rechtsgrundlage

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2014/703/EU DER KOMMISSION vom 8. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 hinsichtlich des Status des Freistaats Thüringen in Deutschland als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (BHV1-Infektion des Rindes).

Thüringen gehört nun zu Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die ergänzenden Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG im Handel mit Rindern gelten.

Was ist neu?

Zum Schutz dieses Status gelten ab sofort spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen nach Thüringen. In der EU besitzen Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, die Region Bozen in Italien sowie der Freistaat Bayern bereits den Status "BHV1-freie Region". Auch die Schweiz ist "BHV1-frei".

Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten?

a) Verbringung von Zucht – und Nutzrindern,

die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen

(gilt auch für Verbringen von Mastrindern in <u>gemischte</u> Betriebe (Zucht + Mast)!)

- Jedes nach Thüringen zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein,
- Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein,
- Die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der <u>zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung</u> zu halten (**Quarantäne!**),
- Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten,
- Alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 zu untersuchen,
- Empfehlung für Quarantäne:
 - Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung, da bei einem positiven Ergebnis nur bei einem Tier bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstallung) die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf,
- Für jedes Rind <u>muss zusätzlich</u> auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde, die <u>Einhaltung dieser Bedingungen</u> gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG <u>amtlich bescheinigt werden</u>. Beim innergemeinschaft-

- lichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen,
- Diese Vorgaben gelten auch für Mastrinder, sofern im Bestimmungsbetrieb nicht alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort nur direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden.

b) Verbringung von Mastrindern zur Endmast,

die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen

- Der Bestimmungsbetrieb ist BHV1-frei, <u>alle</u> Rinder dort werden <u>ausschließlich in</u> <u>Stallhaltung gemästet und von dort direkt zum Schlachtbetrieb</u> verbracht,
- Die Tiere sind nicht gegen BHV1-geimpft; sie stammen aus amtlich anerkannt BHV1freien Betrieben und haben diese seit Geburt nicht verlassen,
- Sie haben in den letzten 30 Tagen (bei jüngeren Tieren seit der Geburt) vor dem Verbringen den Herkunftsbetrieb oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Isoliereinrichtung nicht verlassen,
- Im Herkunftsbetrieb sowie in einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Isoliereinrichtung gab es in den vorausgegangenen 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion,
- binnen 7 Tagen vor der Versendung aus dem Herkunftsbetrieb oder der Isoliereinrichtung erfolgte eine serologische Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper oder, wenn das Tier aus einem geimpften Bestand stammt, auf Glykoprotein E (gE)-Antikörper,
- Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus (d.h. nur aus BHV1-freiem Betrieb, negatives BHV1-Untersuchungsergebnis für jedes Rind, jedes Rind ist nicht gegen BHV1 geimpft) erfolgen, Kontakte zu Tieren mit einem niedrigerem Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden,
- binnen 21 bis 28 Tagen nach Ankunft im BHV1-freien Bestimmungsbetrieb erfolgte eine serologische Blutuntersuchung auf Antikörper gegen das Glykoprotein E des BHV1 oder das gesamte BHV1
- Für jedes Rind <u>muss zusätzlich</u> auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für den Herkunftsbetrieb (bzw. ggf. die Isoliereinrichtung) zuständigen Behörde, die <u>Einhaltung dieser Bedingungen</u> gemäß Artikel 3 Absatz 4 Entscheidung 2004/558/EG <u>amtlich bescheinigt werden</u>. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. 4 zu ergänzen.

Weitere Informationen zur BHV1 erteilen:

- 1. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise/kreisfreien Städte
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
 Tennstedter Str. 8/9
 99947 Bad Langensalza

Tel.: 0361-37743220 Fax.:0361-37743022

Veterinaerwesen@tlv.thueringen.de

Verfasser: